

MMV10 / 2351

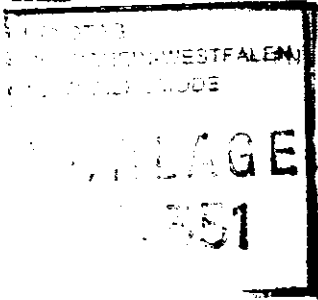


Der Minister
für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Postfach 1103, 4002 Düsseldorf 1

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Städtebau und Wohnungswesen
Herrn Erwin Pfänder, MdL
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf



Dienstgebäude:

Breite Straße 31 Heroldstr.5

Durchwahl (0211) 837- 4237

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom

Mein Zeichen IVC1.630-678/89

Datum 4.9. 1989

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) -
- Drucksache 10/1091 -

Bezug: 1. Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1989 (Vorlage 10/2244) sowie mein Schreiben vom 2.6.1989 (Vorlage 10/2223)

2. Ihr Schreiben vom 14.08.1989

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen berät zur Zeit den o.g. Gesetzentwurf.

Mit Schreiben vom 2.6.1989 (Vorlage 10/2244) hat der Landesbeauftragte für Datenschutz Ihnen eine Unterlage übersandt. In dieser Unterlage macht er datenschutzrechtliche Bedenken gegen § 5 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen geltend und regt an, auch diese Vorschrift in verschiedenen Punkten zu ändern.

Bei dem § 5 AFWoG handelt es sich um Bundesrecht. Der Bundesgesetzgeber hat diese Vorschrift auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten geprüft, und keine Bedenken erhoben. Jeder Woh-

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab Hauptbahnhof:

- Dienstgebäude Breite Straße 31: U 76, U 78, U 79, 705, 717 Haltestelle Steinstr./Königsallee, Straßenbahnlinien 708, 719 und Buslinie 634 Haltestelle Graf-Adolf-Platz
- Dienstgebäude Heroldstraße 5: Straßenbahnlinien 708, 719 und Buslinie 634 Haltestelle Poststr.

nungsinhaber ist als Gesamtschuldner der Ausgleichszahlung verpflichtet. Deshalb verpflichtet § 5 AFWoG auch jeden Wohnungsinhaber, die für die Erhebung der Ausgleichszahlung maßgebenden Daten der anderen Wohnungsinhaber anzugeben. § 5 bildet die materiell rechtliche Ermächtigung zur Erhebung und Speicherung bzw. Anforderung der für die Durchführung des Gesetzes benötigten Daten. Deren Schutz wird durch das Bundesdatenschutzgesetz gewährleistet (vgl. Dyong in Wohnungsbaurecht von Fischer-Dieskau Pergande, Schwender, § 5 AFWoG Anm. 2).

Soweit der Landesgesetzgeber vom Bundesrecht abweichendes Landesrecht schafft (Nr. 4 des Entwurfs 1989) wird der Datenschutz durch das Datenschutzgesetzes sichergestellt.

Zu den Änderungsvorschlägen des Landesbeauftragten für Datenschutz (LfD) nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Datenschutzbeauftragte empfiehlt, in § 5 Abs. 1 Satz 1 AFWoG klarzustellen, daß bezüglich dieser Angaben lediglich eine Obliegenheit bestehe, d.h., wenn der Wohnungsinhaber diese Angaben nicht machen möchte, die Vermutung des § 5 Abs. 2 Satz 1 AFWoG gelte und er dann den Höchstbetrag zu entrichten habe.

Stellungnahme:

Nach § 5 Abs. 1 AFWoG hat der Wohnungsinhaber die Personen zu benennen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen, und deren Einkommen oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AFWoG nachzuweisen, soweit diese Angaben bei der Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenze zu berücksichtigen sind.

Die Vermutung des LfD es handele sich in § 5 Abs. 1 Satz 1 AFWoG nur um eine Obliegenheit und nicht um eine Verpflichtung des Bürgers, geht fehl. Der Bürger ist verpflichtet, die dort genannten Angaben zu machen. Diese Verpflichtung zum umfassenden Nachweis rechtfertigt sich aus der Inanspruchnahme der Subventionsvorteile der Sozialwohnung durch alle Nutzer.

Der Nachweispflicht des Wohnungsuchenden bei der Berechtigungsscheinerteilung entspricht die Verpflichtung, eine Überprüfung einer Fehlsubventionierung zu ermöglichen (vgl. Kohlenbach in "Soziales Miet- und Wohnrecht, Bd. 116, Anhang D, Anm. 3 zu § 5 AFWoG D 55). Eine Erzwingung der Auskunftspflicht nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erübrigt sich aber, weil die zuständige Stelle nach § 5 Abs. 2 AFWoG den Höchstbetrag der Fehlbelegerabgabe festsetzen kann, wenn der Wohnungsinhaber die erforderlichen Nachweise nicht erbringt.

Die vom LfD vorgeschlagene Klarstellung ist rechtlich nicht möglich, weil der LfD von einer falschen Auslegung des Absatzes 1 ausgeht.

2. Für den Datenschutzbeauftragten ist es unklar, ob die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AFWoG erforderlichen Nachweise der Einkommen in der Weise erfolgen sollen, daß die entsprechenden Unterlagen zur Akte genommen werden, oder ob die Vorlage der Nachweise ausreicht. Ihm erscheint lediglich eine Vorlage der Nachweise für die Aufgabenerfüllung erforderlich, ohne daß die Unterlagen zur Akte genommen werden.

Stellungnahme:

Die Nachweise müssen schon deshalb zu den Akten genommen werden, weil sie für Prüfungen der Rechnungsprüfungsämter und des Landesrechnungshofes bis zum Ablauf bestimmter Aufbewahrungsfristen (vgl. Aufbewahrungsbestimmungen in der Anlage zu § 71 LHO) bereitgehalten werden müssen. Außerdem werden die Nachweise für die Bearbeitung von Beschränkungsanträgen, Herabsetzungsanträgen, Widersprüchen und Klagen benötigt.

3. Der Datenschutzbeauftragte hat gegen die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 3 Bedenken. Durch Satz 3 werde eine Auskunftspflicht normiert ohne Rücksicht darauf, ob der Wohnungsinhaber seinerseits die Angaben tatsächlich benötige, etwa weil er die Frist nach Abs. 2 Satz 1 (bewußt) versäume und deshalb zum Höchstbetrag veranlagt werde.

MMV10 / 2351

Stellungnahme:

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ist jeder Wohnungsinhaber verpflichtet, gegenüber dem Wohnungsinhaber, der die Aufforderung nach Satz 1 erhalten hat, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen.

Beabsichtigt der aufgeforderte Wohnungsinhaber, gegenüber der zuständigen Stelle keine Erklärung abzugeben, dann sind auch die Auskünfte der übrigen Wohnungsinhaber über ihr Einkommen nicht erforderlich. Sie brauchen sich dann nicht mehr zu offenbaren.

In den zu überarbeitenden Verwaltungsvorschriften zum AFWoG wird außerdem vorgesehen werden, daß die Wohnungsinhaber ihre Auskunftspflicht gegenüber dem aufgeforderten Wohnungsinhaber nachkommen, indem sie diesem die Nachweise über ihr Einkommen in einem verschlossenen Umschlag zur Weiterleitung an die zuständige Stelle übergeben (vgl. Kohlenbach a.a.O. Anm. 3).

4. Der Datenschutzbeauftragte bemängelt ferner, daß nicht geregelt sei, was mit den ausgehändigten Unterlagen weiter geschehe, ob sie etwa aufzubewahren oder zurückzugeben seien.

Stellungnahme:

Die übrigen Wohnungsinhaber haben die Verpflichtung gegenüber dem aufgeforderten Wohnungsinhaber, ihn in die Lage zu versetzen, die Nachweise über das Gesamteinkommen aller Wohnungsnutzer zu erbringen. Aus diesem Zusammenhang folgt, daß der Wohnungsinhaber die ihm ausgehändigten Unterlagen an die zuständige Stelle weiterzuleiten hat.

5. Der Datenschutzbeauftragte schlägt vor, dem oder den anderen Wohnungsinhabern solle gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, die Auskünfte und Unterlagen unmittelbar der zuständigen Stelle abzugeben. Dazu solle eine Verpflichtung des

MMV10 / 2351

aufgeforderten Wohnungsinhabers normiert werden, den oder die anderen Wohnungsinhaber auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Stellungnahme:

Diesem Vorschlag liegt die Überlegung zugrunde, daß die übrigen Wohnungsinhaber vor der Offenlegung ihrer Einkommensverhältnisse geschützt werden sollen. Ein absoluter Schutz ist aber letztlich nicht möglich, denn jedenfalls dann, wenn von der zuständigen Stelle in dem Leistungsbescheid die Höhe der Leistungspflicht begründet wird, ist das Ergebnis der Einkommensprüfung zwangsläufig mitzuteilen. Es bestehen daher auch keine Bedenken, wenn die benötigten Informationen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von vornherein über einen Wohnungsinhaber an die zuständige Stelle gelangen (vgl. Kohlenbach a.a.O. Anm. 3 zu § 5 AFWoG).

6. Der Datenschutzbeauftragte regt an, darauf hinzuweisen, daß nicht jeder Mitbewohner Mitinhaber einer Wohnung sein müsse.

Stellungnahme:

Wer Wohnungsinhaber ist, wird im Gesetz definiert. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AFWoG ist jede Person Wohnungsinhaber, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzt. Andere Mitbenutzer der Wohnung, also Untermieter, gelten nicht als Wohnungsinhaber (vgl. § 1 Abs. 2 AFWoG).

7. Der Datenschutzbeauftragte schlägt vor, die Veranlagung zum Höchstbetrag nach § 5 Abs. 2 AFWoG sollte nicht nur für den Fall der Fristversäumung sondern generell, etwa aufgrund einer entsprechenden Erklärung des Wohnungsinhabers vorgesehen werden, wenn der Betroffene sich entschliefse, die insoweit erforderlichen Daten nicht preiszugeben.

Stellungnahme:

Nach den Materialien zu dieser Vorschrift, trägt die bestehende Regelung dem Vorschlag des Datenschutzbeauftragten Rechnung. Teilt der Wohnungsinhaber der zuständigen Stelle mit, daß er nicht beabsichtige die erforderlichen Daten preiszuge-

ben, so wird er von der zuständigen Stelle zum Höchstbetrag veranlagt. Dies ist bereits gängige Praxis. Einer Regelung im Gesetz bedarf es nicht.

8. Der Datenschutzbeauftragte hat gegen § 5 Abs. 3 AFWoG erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken wegen fehlender Normenklarheit. Die Auskunftspflicht für "alle Behörden" sei zu weitgehend, da diese Regelungen auch die Verfassungsschutzbehörden, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, u.a.m. umfassen würde. Erforderlich seien nur die Behörden, die zum Einkommen Auskünfte geben könnten. Diese Behörden seien enumerativ zu benennen. In der Regel dürften Auskünfte von den Finanzbehörden und dem Arbeitgeber ausreichen.

Stellungnahme:

Nach § 5 Abs. 3 AFWoG haben alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden, sowie die Arbeitgeber der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

Durch die Formulierung, daß nur solche Behörden Auskünfte über die Einkommensverhältnisse zu erteilen haben, soweit die Durchführung des AFWoG dies erfordert, werden die in Betracht kommenden Behörden eingegrenzt. Verfassungsschutzbehörden, die Polizei und die Staatsanwaltschaft scheiden als zu befragende Behörden aus.

Das AFWoG gilt auch für Bundesbedienstetenwohnungen. Eine Aufzählung aller Stellen, die Auskünfte über die Einkommensverhältnisse geben könnten, ist faktisch nicht möglich. Nach der bisherigen Erhebungspraxis werden nur in seltenen Fällen Behörden um Auskünfte zu den Einkommensverhältnissen der Wohnungsinhaber befragt. In der überwiegenden Zahl der Fälle bringen die Wohnungsinhaber eine Bestätigung ihres Einkommens durch den Arbeitgeber bei.

9. Der Datenschutzbeauftragte meint, es sollte auch deutlich werden, daß § 5 Abs. 3 AFWoG gegenüber den Absätzen 1 und 2 lediglich subsidiär Anwendung findet und das auch nur dann,

MMV10/2351
wenn Angaben des Betroffenen in Einzelfall überprüft werden müssen, weil tatsächlich Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestünden. Dies setze voraus, daß zuvor vergeblich versucht worden sei, entsprechende Nachweise vom Wohnungsinhaber zu erhalten.

Stellungnahme:

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, dem auch die zuständigen Stellen verpflichtet sind, wird in der Regel § 5 Abs. 3 AFWoG nur dann angewandt, wenn die Erklärungen der Wohnungsinhaber zweifelhaft erscheinen.

§ 5 Abs. 3 AFWoG hat auch nicht die Aufgabe, der zuständigen Stelle die Möglichkeit zu geben, die Säumnis zu beseitigen und anstelle des Wohnungsinhabers die Nachweise zu beschaffen. Nach der klaren Regelung des § 5 Abs. 2 AFWoG hat in diesen Fällen die zuständige Stelle zu vermuten, daß die Einkommensgrenze um mehr als 50 % überschritten wird. Sie hat dann den Höchstbetrag, also 2,-- DM pro qm Wohnfläche monatlich als Fehlbelegerabgabe festzusetzen.

Die Ausführung des Datenschutzbeauftragten geben keinen Anlaß, § 5 in dem von ihm angeregten Sinne zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

9/1
th

(Christoph Zöpel).